

TE OGH 2003/3/19 7Ob27/03a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gerlinde S*****, vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in Salzburg, als Verfahrenshelfer, gegen die beklagte Partei Annemarie P*****, vertreten durch Mag. Albert Reiterer, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen EUR 145.345,65 sA, über die außerordentliche Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 12. Dezember 2002, GZ 2 R 209/02x-24, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Recht, den Pflichtteil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt gemäß§ 1487 ABGB in drei Jahren. Der gesetzgeberische Grund für diese kurze Verjährungsfrist besteht darin, dass dem Testamentserben möglichst rasch Gewissheit verschafft werden soll, ob der letzte Wille des Erblassers einer Anfechtung durch dritte Personen unterliegt (SZ 57/170 mwN; 6 Ob 189/98g mwh). Das Recht, den Pflichtteil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt gemäß Paragraph 1487, ABGB in drei Jahren. Der gesetzgeberische Grund für diese kurze Verjährungsfrist besteht darin, dass dem Testamentserben möglichst rasch Gewissheit verschafft werden soll, ob der letzte Wille des Erblassers einer Anfechtung durch dritte Personen unterliegt (SZ 57/170 mwN; 6 Ob 189/98g mwh).

Eine spezielle gesetzliche Regel für den Beginn der Verjährungsfrist des§ 1487 ABGB fehlt. Ausgehend von der Bestimmung des § 1478 ABGB und der daraus abgeleiteten allgemeinen Regel des Verjährungsrechtes, nach der die Verjährung beginnt, sobald das Recht geltend gemacht werden kann, wird in stRsp und von der ganz überwiegenden Lehre gefolgert, dass die kurze Frist des § 1487 ABGB für den auf das Gesetz gestützten Pflichtteilsanspruch mit der Kundmachung des Testamentes zu laufen beginnt, weil damit der Pflichtteilsanspruch fällig wird (1 Ob 547/90, JBI 1991, 190 mwN; 4 Ob 511/93, NZ 1993, 263; 6 Ob 189/98g, SZ 71/166; 1 Ob 255/99b, SZ 73/5; 5 Ob 164/00d; RIS-Justiz RS0034302). Subjektive Unkenntnis des Anspruchsberechtigten betreffend die Anspruchsvoraussetzungen

hindert dabei den Beginn des Fristenlaufes, wie in allen Fällen außerhalb des § 1489 ABGB, nach stRsp nicht (vgl etwa auch Mader in Schwimann2 VII Rz 6 zu § 1487), es wäre denn, die Unkenntnis beruhte auf einem arglistigen Verhalten des Anspruchsgegners (vgl etwa EFSIg 29.478; SZ 40/117; EvBl 1993/177 ua). Eine spezielle gesetzliche Regel für den Beginn der Verjährungsfrist des Paragraph 1487, ABGB fehlt. Ausgehend von der Bestimmung des Paragraph 1478, ABGB und der daraus abgeleiteten allgemeinen Regel des Verjährungsrechtes, nach der die Verjährung beginnt, sobald das Recht geltend gemacht werden kann, wird in stRsp und von der ganz überwiegenden Lehre gefolgert, dass die kurze Frist des Paragraph 1487, ABGB für den auf das Gesetz gestützten Pflichtteilsanspruch mit der Kundmachung des Testamentes zu laufen beginnt, weil damit der Pflichtteilsanspruch fällig wird (1 Ob 547/90, JBl 1991, 190 mwN; 4 Ob 511/93, NZ 1993, 263; 6 Ob 189/98g, SZ 71/166; 1 Ob 255/99b, SZ 73/5; 5 Ob 164/00d; RIS-Justiz RS0034302). Subjektive Unkenntnis des Anspruchsberechtigten betreffend die Anspruchsvoraussetzungen hindert dabei den Beginn des Fristenlaufes, wie in allen Fällen außerhalb des Paragraph 1489, ABGB, nach stRsp nicht vergleiche etwa auch Mader in Schwimann2 römisch VII Rz 6 zu Paragraph 1487,), es wäre denn, die Unkenntnis beruhte auf einem arglistigen Verhalten des Anspruchsgegners vergleiche etwa EFSIg 29.478; SZ 40/117; EvBl 1993/177 ua).

Auf den ursprünglich erhobenen, nach den vom Berufungsgericht gebilligten erstgerichtlichen Feststellungen allerdings unberechtigten Vorwurf der Arglist kommt die Revisionswerberin allerdings ohnehin nicht mehr zurück. Sie vertritt vielmehr die - im Widerspruch zur zitierten gesicherten Judikatur, der das Berufungsgericht gefolgt ist, stehende - Ansicht, der Beginn der Verjährungsfrist des § 1487 ABGB sei in Analogie zu § 1489 ABGB erst bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten von allen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches anzunehmen, ohne allerdings die der zitierten Judikatur zugrundeliegenden Erwägungen widerlegen zu können. Die Revisionswerberin vermag daher damit keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen.Auf den ursprünglich erhobenen, nach den vom Berufungsgericht gebilligten erstgerichtlichen Feststellungen allerdings unberechtigten Vorwurf der Arglist kommt die Revisionswerberin allerdings ohnehin nicht mehr zurück. Sie vertritt vielmehr die - im Widerspruch zur zitierten gesicherten Judikatur, der das Berufungsgericht gefolgt ist, stehende - Ansicht, der Beginn der Verjährungsfrist des Paragraph 1487, ABGB sei in Analogie zu Paragraph 1489, ABGB erst bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten von allen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches anzunehmen, ohne allerdings die der zitierten Judikatur zugrundeliegenden Erwägungen widerlegen zu können. Die Revisionswerberin vermag daher damit keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen.

Auch mit den weiteren Ausführungen der Rechtsrüge in Richtung Schadenersatz und Bereicherung wird kein tauglicher Zulassungsgrund dargetan. Liegt doch auf der Basis der vom Erstgericht getroffenen und vom Berufungsgericht gebilligten Feststellungen auf der Hand, dass der Beklagten kein Schuldvorwurf gemacht werden kann und sich das Klagebegehren auch nicht bereicherungsrechtlich begründen lässt.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht § 510 Abs 3 ZPO).Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E69169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0070OB00027.03A.0319.000

Im RIS seit

18.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at